

Beschlussvorschläge

für die 18. Verbandsversammlung 2021 des
Breitband-Zweckverbandes Dithmarschen

TOP 6 Jahresabschluss 2020

Die Verbandsversammlung beschließt den als Anlage beigefügten Jahresabschluss 2020 mit einem Jahresfehlbetrag von -1.397.820,93 €. Der Jahresfehlbetrag wird mit dem Verlustvortrag von -1.326.503,92 € saldiert. Der Verlustvortrag erhöht sich damit auf -2.724.324,85 €.

Dem Vorstand und der Geschäftsstelle wird Entlastung erteilt.

Begründung:

Gemäß § 13, Abs. 1 der Verbandssatzung führt der Breitband-Zweckverband Dithmarschen ein Rechnungswesen gemäß § 14 Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) nach dem Haushaltsrecht gemäß Eigenbetriebsverordnung (EigVO).

Der Jahresabschluss zum 31.12.2020 schließt mit

der Bilanzsumme 2020	82.041.985,08 €
der Summe der Erträge	2.214.200,00 €
der Summe der Aufwendungen	4.450.000,00 €
dem Jahresverlust 2020	- 1.397.820,93 €

Die Kanzlei Esche, Schümann und Commichau hat den Jahresabschluss geprüft und kommt zu keinen Einwendungen. Weitere Erläuterungen sind dem Jahresabschlussbericht 2020 zu entnehmen.

TOP 7 Wirtschaftsplan 2022

Die Verbandsversammlung beschließt den als Anlage beigefügten Wirtschaftsplan 2022

Begründung:

Gemäß § 13, Abs. 1 der Verbandssatzung gelten für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes die Vorschriften des Gemeinderechts. Aufgrund der Kreditaufnahmen muss dem Wirtschaftsplan grundsätzlich die Kommunalaufsicht des Landes S.-H. zustimmen. Der Wirtschaftsplan 2022 wird dort vorgelegt worden. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Vorlage stand die Antwort der Kommunalaufsicht noch aus, so dass ein Beschluss der Verbandsversammlung unter dem Vorbehalt der Genehmigung der Kommunalaufsicht steht.

Weitere Erläuterungen sind dem Vorbericht zum Wirtschaftsplan zu entnehmen.

TOP 8**Wahl eines Wirtschaftsprüfers für den Jahresabschluss 2021**

Die Verbandsversammlung beschließt: Dem Landesrechnungshof wird vorgeschlagen, die noch zu benennende Wirtschaftsprüfungskanzlei mit der Prüfung des Jahresabschlusses des Wirtschaftsjahr 2021 zu beauftragen

Begründung:

Die Jahresabschlüsse des Breitband-Zweckverbandes Dithmarschen sind jährlich von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen. Gegenstand und Verfahren der Prüfung ergeben sich aus dem Kommunalprüfungsgesetz (KPG). Hiernach beauftragt der Landesrechnungshof einen Wirtschaftsprüfer nach Anhörung der zu prüfenden Körperschaft.

Die Geschäftsstelle schlägt die noch zu benennende Wirtschaftsprüfungskanzlei als Jahresabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2021 des Breitband-Zweckverband Dithmarschen vor. Die Kosten für die Beauftragung trägt der Breitband-Zweckverband Dithmarschen.

TOP 9**Verlängerung des Geschäftsführungsvertrages**

Die Verbandsversammlung beschließt die Laufzeit des Geschäftsführungsvertrages mit dem Kreis bis zum 31.12.2027 zu verlängern. Die Höhe des Honorars bleibt unverändert. Der Kreis wird aufgefordert auch den Geschäftsführungsvertrag mit der Entwicklungsgesellschaft Westholstein mbH (egw) entsprechend anzupassen. Das Honorar der egw liegt bei brutto 216.000 €/Jahr.

Begründung:

Gemäß § 12 der Verbandssatzung bedient sich der Zweckverband zur Erfüllung seiner Aufgaben der Verwaltung des Kreises Dithmarschen. Dieser ist berechtigt, Dritte mit Aufgaben der Geschäftsführung zu betrauen. Der Kreis verfügt dauerhaft nicht über ausreichende Personalkapazitäten, um die anfallenden kaufmännischen und technischen Aufgaben des BZVD zu bedienen. Der Kreis hat daher, mit Zustimmung des BZVD, die Aufgaben der Geschäftsführung an die Entwicklungsgesellschaft Westholstein mbH (egw) übertragen, deren Mitgesellschafter der Kreis ist.

Gemäß § 3 des Geschäftsführungsvertrages ist die Höhe des Geschäftsführerentgeltes nach Ablauf von sechs Jahren, also dem 31.12.2021 zu prüfen und neu festzusetzen.

TOP 10**Neufassung der Verbandssatzung**

Die Verbandsversammlung beschließt die - diesem Beschlussvorschlag beiliegende -Neufassung der Verbandssatzung. Die Änderungen sind in farbiger Schrift kenntlich gemacht.

Begründung:

Bezugnehmend auf §12 (neu §14) der Verbandssatzung berät der Kreis die Geschäftsstelle des BZVD in kommunalrechtlichen Angelegenheiten. In Wahrnehmung dieser Aufgabe hat der Kreis die Übernahme der ergänzenden Regelungen des „Gesetz über kommunalen Zusammenarbeit“ vom 23.6.2020 und 07.09.2020 angeregt. Die Änderungen beschreiben u. a. die Möglichkeiten für Sitzungen der Gremien ohne persönliche Anwesenheit in Fällen höherer Gewalt als Videokonferenz. Diese Änderungen werden nach §6 der Verbandssatzung als Paragraphen 7 und 8 (s. Anlage) eingefügt. Alle anderen Paragraphen verschieben sich entsprechend. Es wird weiter vorgeschlagen, den §16 (neu §18) zu streichen. Dieses ist gesetzlich zulässig. Die Regelung ist im GkZ als „Kann-Vorschrift“ ausgeführt. Die zusätzliche Zustimmung aller Verbandsmitglieder (116 Gemeinden und Städte) in Form von Beschlüssen in den Vertretungskörperschaften der Gemeinden und Städte bei

der Neufassung bzw. bei Änderungen der Verbandssatzung ist sehr zeit- und arbeitsintensiv. Hier wird darauf verwiesen, dass bei den Änderungen, die in §16 (neu §18) aufgeführt sind, ohnehin eine Zustimmung nur erfolgen kann, wenn der Beschluss mit der Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung gefasst wurde. Dementsprechend muss §17 (neu dann §18) den aktuellen Gegebenheiten angepasst werden. In §18 (neu §19) wurde in Abs. 1 das erforderliche Stimmenverhältnis den gesetzlichen Gegebenheiten des §16 GkZ angepasst. Zudem wurde die Bekanntmachungsverordnung mit Inkrafttreten zum 29.10.2020 geändert. Nach dieser Änderung ist gemäß §4 der Bekanntmachungsverordnung im Gegensatz zur vorherigen Fassung nun eine ausschließliche Internetbekanntmachung möglich. Diese Möglichkeit findet jetzt in §20 ihren Niederschlag.

In § 7 Absatz 1 Satz 3, § 8 Absatz 1 Buchstabe a), b), e), Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 und 2 der Verbandssatzung wird die Bezeichnung Verbandsvorsteher/ die Verbandsvorsteherin durch korrekte Funktionsbezeichnung Vorsitzenden/ die Vorsitzende der Verbandsversammlung ersetzt.

Die bisherige Satzung ist seit dem 9-jährigen Bestehen des Verbandes mehrfach geändert worden. Dies erschwert mittlerweile die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit der Satzung. Die heutigen Änderungen sind vergleichsweise umfangreich. In Absprache mit dem Kreis sollen daher die Änderungen zusammengeführt und eine Neufassung der Satzung verabschiedet werden.
